

Gesamte Rechtsvorschrift für COVID-19-Einreiseverordnung, Fassung vom 19.05.2021

Beachte für folgende Bestimmung

tritt mit Ablauf des 30. Juni 2021 außer Kraft

Langtitel

Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über die Einreise nach Österreich im Zusammenhang mit COVID-19 (COVID-19-Einreiseverordnung – COVID-19-EinreiseV)

StF: BGBl. II Nr. 445/2020

Änderung

BGBl. II Nr. 462/2020

BGBl. II Nr. 563/2020

BGBl. II Nr. 15/2021

BGBl. II Nr. 52/2021

BGBl. II Nr. 68/2021

BGBl. II Nr. 69/2021

BGBl. II Nr. 103/2021

BGBl. II Nr. 114/2021

BGBl. II Nr. 133/2021

BGBl. II Nr. 165/2021

BGBl. II Nr. 190/2021

BGBl. II Nr. 205/2021

BGBl. II Nr. 220/2021

BGBl. II Nr. 222/2021

Präambel/Promulgationsklausel

Auf Grund der §§ 16 und 25 des Epidemiegesetzes 1950 (EpiG), BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 104/2020, wird verordnet:

Beachte für folgende Bestimmung

tritt mit Ablauf des 30. Juni 2021 außer Kraft

Text

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Anwendungsbereich

§ 1. (1) Diese Verordnung regelt gesundheits- und sanitätspolizeiliche Maßnahmen betreffend die Einreise in das Bundesgebiet zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19.

(2) Personen dürfen in das Bundesgebiet einreisen, sofern dies verfassungs- und direkt anwendbare unions- und völkerrechtliche Vorschriften erzwingen.

(3) Als Einreise gilt das Betreten des Bundesgebietes.

Beachte für folgende Bestimmung

tritt mit Ablauf des 30. Juni 2021 außer Kraft

Ärztliche Zeugnisse, Testergebnisse, Impffertifikate und Genesungszertifikate

§ 2. (1) Ärztliche Zeugnisse nach dieser Verordnung dienen dem Nachweis, dass die im Zeugnis angeführte Person

1. durch einen molekularbiologischen Test oder Antigen-Test negativ auf SARS-CoV-2 getestet wurde, oder
2. entsprechend der Vorgaben des Abs. 3 gegen COVID-19 geimpft wurde, oder
3. entsprechend der Vorgaben des Abs. 4 von COVID-19 genesen ist.

Die Zeugnisse sind in deutscher oder englischer Sprache entsprechend den **Anlagen C** oder **D** vorzulegen. Ärztliche Zeugnisse über Testergebnisse oder Testergebnissen im Sinne des Abs. 2 verlieren ihre Gültigkeit für die Einreise, wenn die Probenahme im Zeitpunkt der Einreise bei einem molekularbiologischen Test mehr als 72 Stunden oder bei einem Antigen-Test mehr als 48 Stunden zurückliegt.

(1a) Im Fall der Inanspruchnahme der Ausnahme des § 6a

1. ist die Gültigkeit des Testergebnisses zum Zweck der Einreise sieben Tage ab dem Zeitpunkt der Probenahme, sofern die Einreise aus einem EU-/EWR-Staat oder aus der Schweiz, Andorra, Monaco, San Marino und dem Vatikan erfolgt und dieser Staat nicht in **Anlage B1** gelistet ist. Die einreisende Person hat glaubhaft zu machen, dass sie sich innerhalb der letzten zehn Tage vor der Einreise nicht in einem in **Anlage B1** genannten Staat oder Gebiet oder einem Staat oder Gebiet im Sinne des § 5 aufgehalten hat;
2. gilt für die Einreise aus einem Staat oder Gebiet der **Anlage B1** oder einem Staat oder Gebiet im Sinne des § 5 oder eines Aufenthaltes in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in einem hier genannten Staat oder Gebiet, dass die Probenahme im Zeitpunkt der Einreise für das Testergebnis sowohl bei einem Antigen-Test als auch bei einem molekularbiologischen Test nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf.

(2) Einem ärztlichen Zeugnis über ein negatives Testergebnis ist ein in deutscher oder englischer Sprache ausgestelltes Testergebnis, das bestätigt, dass die im Testergebnis angeführte Person durch einen molekularbiologischen Test oder Antigen-Test negativ auf SARS-CoV-2 getestet wurde, gleichgestellt, wenn dieser zumindest folgende Daten umfasst:

1. Vor- und Nachname der getesteten Person,
2. Geburtsdatum,
3. Datum und Uhrzeit der Probennahme,
4. Testergebnis (positiv oder negativ),

5. Unterschrift der testdurchführenden Person und Stempel der testdurchführenden Institution oder Bar- bzw. QR-Code.

(3) Einem ärztlichen Zeugnis über eine Impfung ist ein in deutscher oder englischer Sprache ausgestelltes Impffertifikat über die Impfung mit einem in **Anlage I** angeführten Impfstoff gegen COVID-19 gleichgestellt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. ab dem 22. Tag nach der Erstimpfung, wobei diese nicht länger als drei Monate zurückliegen darf, oder
2. Zweitimpfung, wobei die Erstimpfung nicht länger als neun Monate zurückliegen darf, oder
3. ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als neun Monate zurückliegen darf, oder
4. Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als neun Monate zurückliegen darf.

(4) Einem ärztlichen Zeugnis über die Genesung ist ein in deutscher oder englischer Sprache ausgestelltes ärztliches oder behördliches Genesungszertifikat über eine in den letzten sechs Monaten überstandene Infektion gleichgestellt. Diesem ist ein Nachweis über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als drei Monate sein darf, gleichzustellen.

Beachte für folgende Bestimmung

tritt mit Ablauf des 30. Juni 2021 außer Kraft

Registrierung

§ 2a. (1) Personen, die nach Österreich einreisen, sind verpflichtet, vor der Einreise durch Registrierung folgende Daten gemäß § 25a Epidemiegesetz 1950 (EpiG) bekannt zu geben:

1. Vor- und Nachname,
2. Geburtsdatum,
3. Wohn- oder Aufenthaltsadresse (falls davon abweichend Ort der Quarantäne),
4. Datum der Einreise,
5. etwaiges Datum der Ausreise,
6. Abreisestaat oder -gebiet
7. Aufenthalt während der letzten zehn Tage vor der Einreise,
8. Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse),
9. Vorliegen eines ärztlichen Zeugnisses.

(2) Die Registrierung hat nach den Vorgaben des § 25a Abs. 3 EpiG elektronisch zu erfolgen.

(3) Ist die Registrierung nicht über das elektronische Formular möglich, kann der Verpflichtung gemäß Abs. 1 ausnahmsweise durch Ausfüllen des Formulars entsprechend der **Anlage E** oder der **Anlage F** entsprochen werden.

(4) Eine Registrierung darf frühestens 72 Stunden vor der Einreise erfolgen.

Beachte für folgende Bestimmung

tritt mit Ablauf des 30. Juni 2021 außer Kraft

Quarantäne

§ 3. (1) Personen, die nach dieser Verordnung zur Quarantäne verpflichtet sind, haben diese selbstüberwacht

1. an einem bestehenden Wohnsitz (Heimquarantäne) oder
2. in einer sonstigen geeigneten Unterkunft, über deren Verfügbarkeit bei der Einreise eine Bestätigung vorzulegen ist,

anzutreten. Die Kosten der Unterkunft sind selbst zu tragen. Der Wohnsitz oder die Unterkunft darf für den Quarantänezeitraum nicht verlassen werden. Sofern keine elektronische Registrierung gemäß § 2a Abs. 2 erfolgt ist, sind die Daten im Formular entsprechend der **Anlage E** oder der **Anlage F** anzugeben und mittels eigenhändiger Unterschrift zu bestätigen.

(2) Die Quarantäne kann zum Zweck der Ausreise aus Österreich vorzeitig beendet werden, wenn sichergestellt ist, dass bei der Ausreise das Infektionsrisiko größtmöglich minimiert wird.

Beachte für folgende Bestimmung

tritt mit Ablauf des 30. Juni 2021 außer Kraft

2. Abschnitt

Einreisebestimmungen

Einreise aus Staaten und Gebieten der Anlage A

§ 4. Personen, die

1. aus einem in der **Anlage A** genannten Staat oder Gebiet einreisen und
2. bei der Einreise glaubhaft machen, dass sie sich innerhalb der letzten zehn Tage ausschließlich in Österreich oder in einem in der **Anlage A** genannten Staat oder Gebiet aufgehalten haben,

haben ein ärztliches Zeugnis, ein Testergebnis, ein Impfbzertifikat oder ein Genesungszertifikat gemäß § 2 mitzuführen und bei einer Kontrolle vorzulegen. Kann weder ein ärztliches Zeugnis noch ein Testergebnis, ein Impfbzertifikat oder ein Genesungszertifikat vorgewiesen werden, ist unverzüglich, jedenfalls binnen 24 Stunden nach der Einreise, ein molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 oder Antigen-Test auf SARS-CoV-2 durchführen zu lassen. Die Kosten für den Test sind selbst zu tragen. Das negative Testergebnis ist bei einer Kontrolle vorzuweisen.

Beachte für folgende Bestimmung

tritt mit Ablauf des 30. Juni 2021 außer Kraft

Einreise aus Staaten und Gebieten der Anlage B1 sowie aus sonstigen Staaten und Gebieten

§ 5. (1) Als sonstige Staaten und Gebiete im Sinne dieser Verordnung gelten alle nicht in **Anlage A**, **B1** oder **B2** genannten Staaten und Gebiete.

(2) Bei der Einreise aus oder Aufenthalt in den letzten zehn Tagen in Staaten oder Gebieten der **Anlage B1** gilt:

1. Personen, die mit einem Impfbzertifikat oder einem Genesungszertifikat oder einem ärztlichen Zeugnis über die Impfung oder die Genesung gemäß § 2 einreisen, haben dieses ärztliche Zeugnis über die Impfung oder die Genesung oder das Impfbzertifikat oder das Genesungszertifikat mitzuführen und bei einer Kontrolle vorzuweisen.
2. Personen, die die Voraussetzungen der Z 1 nicht erfüllen, haben ein ärztliches Zeugnis über ein negatives Testergebnis oder ein Testergebnis gemäß § 2 mitzuführen und bei einer Kontrolle vorzulegen. Kann das ärztliche Zeugnis oder das Testergebnis nicht vorgewiesen werden, ist unverzüglich, jedenfalls binnen 24 Stunden nach der Einreise, ein molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 oder Antigen-Test auf SARS-CoV-2 durchführen zu lassen. Zusätzlich ist unverzüglich eine zehntägige Quarantäne gemäß § 3 anzutreten. Die Quarantäne gilt als beendet, wenn ein molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 oder Antigen-Test auf SARS-CoV-2 frühestens am fünften Tag nach der Einreise durchgeführt wird und das Testergebnis negativ ist. Die Kosten für den Test sind selbst zu tragen. Das negative Testergebnis ist bei einer Kontrolle vorzuweisen.

(3) Die Einreise aus sonstigen Staaten oder Gebieten oder in der Anlage **B2** genannten Staaten oder Gebieten ist unzulässig. Diesfalls ist die Einreise zu untersagen.

(4) Abweichend von Abs. 3 ist die Einreise aus einem sonstigen Staat oder Gebiet unter Einhaltung der Voraussetzungen nach Abs. 2 zulässig, wenn es sich um

1. österreichische Staatsbürger, EU-/EWR-Bürger und Personen, die mit diesen im gemeinsamen Haushalt leben,
2. Schweizer Bürger sowie Personen, die mit diesen im gemeinsamen Haushalt leben,
3. Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in EU-/EWR-Staaten oder Andorra, Monaco, San Marino, dem Vatikan oder der Schweiz und Personen, die mit diesen im gemeinsamen Haushalt leben,
4. Fremde, wenn diese über ein von Österreich ausgestelltes Visum D oder einen Lichtbildausweis gemäß § 5 des Amtssitzgesetzes, BGBl. I Nr. 54/2021, verfügen,
5. Personen, die auf Grund einer Aufenthaltsberechtigung, eines Aufenthaltstitels oder einer Dokumentation des Aufenthaltsrechts nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, BGBl. I Nr. 100/2005, oder dem Asylgesetz 2005, BGBl. I Nr. 100/2005, zum Aufenthalt in Österreich berechtigt sind,
- 5a. Personen, die über eine Bestätigung über die Antragstellung gemäß Art. 18 Abs. 1 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft, ABl. L Nr. 29 vom 31.01.2020 S 7 (Austrittsabkommen), verfügen,
6. Mitglieder des Personals diplomatischer Missionen oder konsularischer Vertretungen und Personen, die mit diesen im gemeinsamen Haushalt leben,
7. Angestellte internationaler Organisationen und Personen, die mit diesen im gemeinsamen Haushalt leben,
8. humanitäre Einsatzkräfte,
9. Personen, die in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft oder einer inländischen Körperschaft öffentlichen Rechts stehen und deren Dienstort im Ausland liegt oder deren Dienstverrichtung im Ausland erfolgt, soweit die Tätigkeit dieser Körperschaft im Ausland im Interesse der Republik Österreich liegt,
10. Personen, die zu beruflichen Zwecken einreisen,
11. eine Begleitperson im Rahmen der Einreise aus medizinischen Gründen gemäß § 6,
12. Personen, die zur Aufnahme oder Fortsetzung eines Studiums oder zur Forschung einreisen,
13. Personen, die zur Teilnahme am Schulbetrieb einreisen, oder

14. Personen, die zum Zweck der Wahrnehmung einer zwingenden gerichtlich oder behördlich auferlegten Pflicht, wie der Wahrnehmung von Ladungen zu Gerichtsverhandlungen, einreisen, handelt.

(5) Abweichend von Abs. 2 Z 2 und Abs. 3 und 4 ist die Einreise von

1. humanitären Einsatzkräften,
2. Personen, die zu beruflichen Zwecken einreisen,
3. einer Begleitperson im Rahmen der Einreise aus medizinischen Gründen gemäß § 6,
4. Personen, die zum Zweck der Wahrnehmung einer zwingenden gerichtlich oder behördlich auferlegten Pflicht, wie der Wahrnehmung von Ladungen zu Gerichtsverhandlungen, einreisen,
5. Fremden, wenn diese über einen Lichtbildausweis gemäß § 5 des Amtssitzgesetzes, BGBl. I Nr. 54/2021, verfügen,

mit einem ärztlichen Zeugnis, einem Impfzertifikat, einem Genesungszertifikat oder einem Testergebnis gemäß § 2 zulässig. Kann das ärztliche Zeugnis über ein negatives Testergebnis oder das in deutscher oder englischer Sprache ausgestellte Testergebnis nicht vorgelegt werden, ist unverzüglich eine zehntägige Quarantäne gemäß § 3 anzutreten. Ist ein währenddessen durchgeführter molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 oder Antigen-Test auf SARS-CoV-2 negativ, gilt die Quarantäne als beendet. Die Kosten für den Test sind selbst zu tragen. Das negative Testergebnis ist bei einer Kontrolle vorzuweisen.

Beachte für folgende Bestimmung

tritt mit Ablauf des 30. Juni 2021 außer Kraft

Einreise aus Staaten und Gebieten der Anlage B2

§ 5a. Für Personen, die aus Staaten oder Gebieten der **Anlage B2** einreisen oder sich innerhalb der letzten zehn Tage in in einem dieser Staaten oder Gebiete aufgehalten haben, gilt:

1. Im Zuge einer nach den Bestimmungen dieser Verordnung zulässigen Einreise ist ein ärztliches Zeugnis über ein negatives molekularbiologisches Testergebnis oder ein negatives molekularbiologisches Testergebnis gemäß § 2 mitzuführen und bei einer Kontrolle vorzulegen. Zusätzlich ist unverzüglich eine zehntägige Quarantäne gemäß § 3 anzutreten. Die Quarantäne gilt als beendet, wenn ein molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 frühestens am fünften Tag nach der Einreise durchgeführt wird und das Testergebnis negativ ist. Die Kosten für den Test sind selbst zu tragen. Das negative Testergebnis ist bei einer Kontrolle vorzuweisen.

2. Abweichend von Z 1 gilt bei der Einreise von:

- a) humanitären Einsatzkräften,
- b) Personen, die zum Zweck der Wahrnehmung einer zwingenden gerichtlich oder behördlich auferlegten Pflicht, wie die Wahrnehmung von Ladungen zu Gerichtsverhandlungen, einreisen,
- c) Fremden, wenn diese über einen Lichtbildausweis gemäß § 5 des Amtssitzgesetzes, BGBl. I Nr. 54/2021, verfügen,
- d) einer Begleitperson im Rahmen der Einreise aus medizinischen Gründen gemäß § 6,
- e) Personen, die zu beruflichen Zwecken zum Besuch einer internationalen Einrichtung im Sinne des § 2 Z 1 des Amtssitzgesetzes einreisen,

dass ein ärztliches Zeugnis über ein negatives molekularbiologisches Testergebnis oder ein negatives molekularbiologisches Testergebnis gemäß § 2 vorzulegen ist.

3. Die Inanspruchnahme der Ausnahme des § 6a ist nicht zulässig.
4. Für Einreisen gemäß § 7 Abs. 2 gilt Z 1 sinngemäß.
- 4a. Die Einreise gemäß § 7 Abs. 1 ist nur mit einem molekularbiologischen Test auf SARS-CoV-2 zulässig.
5. Handelt es sich bei den in Z 1 und 2 genannten Personen um
 - a) österreichische Staatsbürger,
 - b) EU-/EWR-Bürger oder Schweizer Bürger, oder
 - c) Personen mit einem Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich,
 kann die zur Einreise erforderliche molekularbiologische Testung auf SARS-CoV-2 auch nach der Einreise unverzüglich, jedenfalls binnen 24 Stunden, durchgeführt werden. Im Fall der Inanspruchnahme einer in Z 2 genannten Ausnahme ist unverzüglich nach der Einreise eine

zehntägige Quarantäne anzutreten. Die Quarantäne gilt als beendet, wenn ein negatives molekularbiologisches Testergebnis auf SARS-CoV-2 vorliegt. Die Kosten für den Test sind selbst zu tragen. Das negative Testergebnis ist bei einer Kontrolle vorzuweisen.

Beachte für folgende Bestimmung

tritt mit Ablauf des 30. Juni 2021 außer Kraft

3. Abschnitt Ausnahmen und Sonderbestimmungen

Einreise aus medizinischen Gründen

§ 6. (1) Die Einreise von

1. österreichischen Staatsbürgern,
2. Personen, die der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung in Österreich unterliegen, oder
3. Personen, denen von einer österreichischen Krankenanstalt aus besonders berücksichtigungswürdigen medizinischen Gründen eine Behandlungszusage erteilt wurde,

ist ohne Einschränkung zulässig, wenn sie zur Inanspruchnahme unbedingt notwendiger medizinischer Leistungen in Österreich erfolgt. Bei der Einreise ist eine Bestätigung über die unbedingte Notwendigkeit der Inanspruchnahme einer medizinischen Leistung entsprechend den **Anlagen G** oder **H** vorzuweisen.

(2) Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich dürfen nach Inanspruchnahme unbedingt notwendiger medizinischer Leistungen im Ausland ohne Einschränkung wieder einreisen. Bei der Wiedereinreise ist eine Bestätigung über die unbedingte Notwendigkeit der Inanspruchnahme einer medizinischen Leistung entsprechend den **Anlagen G** oder **H** vorzuweisen.

(3) Zusätzlich zur Vorlage der Bestätigung gemäß **Anlage G** oder **H** ist das Vorliegen der unbedingten Notwendigkeit der Inanspruchnahme der medizinischen Leistung bei einer Kontrolle glaubhaft zu machen.

Beachte für folgende Bestimmung

tritt mit Ablauf des 30. Juni 2021 außer Kraft

Pendler

§ 6a. (1) Die Einreise im Rahmen des regelmäßigen Pendlerverkehrs

1. zu beruflichen Zwecken,
2. zur Teilnahme am Schul- und Studienbetrieb,
3. zu familiären Zwecken oder zum Besuch des Lebenspartners,

ist mit einem ärztlichen Zeugnis, einem Impfzertifikat, einem Genesungszertifikat oder einem Testergebnis gemäß § 2 möglich. Kann weder ein ärztliches Zeugnis noch ein Testergebnis, ein Impfzertifikat oder ein Genesungszertifikat vorgewiesen werden, ist unverzüglich, jedenfalls binnen 24 Stunden nach der Einreise, ein molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 oder Antigen-Test auf SARS-CoV-2 durchführen zu lassen. Die Kosten für den Test sind selbst zu tragen. Das negative Testergebnis ist bei einer Kontrolle vorzuweisen.

(Anm.: Abs. 1a aufgehoben durch Z 13, BGBl. II Nr. 222/2021)

(2) Abweichend von § 2a ist die Registrierung bei jeder Änderung der anzugebenden Daten des § 2a Z 3, 6, 7, 8 und 9, spätestens jedoch alle 28 Tage, durchzuführen.

(3) Das Vorliegen der Ausnahme ist bei einer Kontrolle glaubhaft zu machen.

Beachte für folgende Bestimmung

tritt mit Ablauf des 30. Juni 2021 außer Kraft

Besonders berücksichtigungswürdige Gründe im familiären Kreis

§ 7. (1) Die Einreise aus unvorhersehbaren, unaufschiebbaren, besonders berücksichtigungswürdigen Gründen im familiären Kreis wie insbesondere schwere Krankheitsfälle, Todesfälle, Begräbnisse,

Geburten sowie die Betreuung von unterstützungsbedürftigen Personen in Notfällen, ist mit einem ärztlichen Zeugnis, einem Impfbzertifikat, einem Genesungszertifikat oder einem Testergebnis gemäß § 2 zulässig. Kann keiner der Nachweise gemäß § 2 vorgelegt werden, ist unverzüglich, jedenfalls binnen 24 Stunden nach der Einreise, ein molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 oder Antigen-Test auf SARS-CoV-2 durchführen zu lassen. Die Kosten für den Test sind selbst zu tragen. Das negative Testergebnis ist bei einer Kontrolle vorzuweisen.

(2) Für die Einreise im Zusammenhang mit planbaren sonstigen wichtigen Ereignissen im familiären Kreis wie Hochzeiten, Taufen, Geburtstagsfeiern oder dem nicht regelmäßigen Besuch des Lebenspartners gelten die §§ 4, 5 und 5a Z 1 sinngemäß.

Beachte für folgende Bestimmung

tritt mit Ablauf des 30. Juni 2021 außer Kraft

Sonstige Ausnahmen

§ 8. (1) Diese Verordnung gilt nicht für die Einreise

1. zur Aufrechterhaltung des Güter- und Personenverkehrs; wenn das Zielland nicht Österreich ist, muss die Ausreise sichergestellt sein,
2. ausschließlich aus zwingenden Gründen der Tierversorgung oder für land- und forstwirtschaftlich erforderliche Maßnahmen im Einzelfall,
3. im Rahmen der Durchführung einer beruflichen Überstellungsfahrt/eines beruflichen Überstellungsfluges oder
4. im zwingenden Interesse der Republik Österreich.

(2) Diese Verordnung gilt ferner nicht für

1. Transitpassagiere oder die Durchreise durch Österreich ohne Zwischenstopp, die auch bei ausschließlich unerlässlichen Unterbrechungen vorliegt, sofern die Ausreise sichergestellt ist,
2. die Besatzung einer Repatriierungsfahrt/eines Repatriierungsfluges einschließlich der mitreisenden Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes,
3. die Einreise von Insassen von Einsatzfahrzeugen gemäß § 26 der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. I Nr. 159/1960, und Fahrzeugen im öffentlichen Dienst gemäß § 26a StVO 1960,
4. die Einreise von Personen, die aus Österreich kommend ausländisches Territorium ohne Zwischenstopp zur Erreichung ihres Zielortes in Österreich queren,
5. die Einreise in die Gemeinden Vomp-Hinterriss, Mittelberg und Jungholz.

Beachte für folgende Bestimmung

tritt mit Ablauf des 30. Juni 2021 außer Kraft

Glaubhaftmachung

§ 9. Im Fall einer behördlichen Überprüfung gemäß § 12 sind die Ausnahmegründe gemäß den §§ 7 und 8 oder das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß den § 5 Abs. 4 und 5 sowie § 5a Z 2 und 5 glaubhaft zu machen. In den Fällen des § 8 Abs. 1 Z 1 und des § 8 Abs. 2 Z 1 ist auf Verlangen nachzuweisen, dass die Ausreise sichergestellt ist.

Beachte für folgende Bestimmung

tritt mit Ablauf des 30. Juni 2021 außer Kraft

Kinder

§ 10. (1) Für Kinder bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr gelten bei Einreise mit Ausnahme der Verpflichtung zur Testung die gleichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen wie für den Erwachsenen, unter dessen Aufsicht die Kinder reisen. Gilt die Quarantäne des Erwachsenen, unter dessen Aufsicht die Kinder reisen, als beendet, gilt auch die Quarantäne der Kinder als beendet.

(2) Reisen minderjährige Personen im Alter zwischen dem vollendeten zehnten und dem vollendeten 18. Lebensjahr ohne Impfbzertifikat oder Genesungszertifikat in Begleitung von Erwachsenen, die mit einem Impfbzertifikat oder Genesungszertifikat gemäß § 2 einreisen, ein, haben diese bei Einreisen aus

Staaten und Gebieten, die nicht in **Anlage B2** genannt sind, bei der Einreise ein ärztliches Zeugnis über ein negatives Testergebnis oder ein Testergebnis gemäß § 2 mitzuführen und bei einer Kontrolle vorzulegen. Kann das ärztliche Zeugnis oder das Testergebnis nicht vorgewiesen werden, ist unverzüglich, jedenfalls binnen 24 Stunden nach der Einreise, ein molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 oder Antigen-Test auf SARS-CoV-2 durchführen zu lassen. Bei Einreisen aus Staaten und Gebieten der Anlage **B2** gilt § 5a sinngemäß. Die Kosten für den Test sind selbst zu tragen. Das negative Testergebnis ist bei einer Kontrolle vorzuweisen.

(3) Abs. 1 und 2 gelten nicht für Kinder, die alleine reisen.

Beachte für folgende Bestimmung

tritt mit Ablauf des 30. Juni 2021 außer Kraft

Ausnahme im Hinblick auf das Verbot, den Wohnsitz oder die Unterkunft zu verlassen

§ 11. Ausgenommen vom Verbot gemäß § 3, den Wohnsitz oder die Unterkunft zu verlassen, sind unbedingt notwendige Wege zur Inanspruchnahme eines molekularbiologischen Tests oder Antigen-Tests auf SARS-CoV-2. Dabei ist auf die größtmögliche Minimierung eines allfälligen Infektionsrisikos zu achten.

Beachte für folgende Bestimmung

tritt mit Ablauf des 30. Juni 2021 außer Kraft

4. Abschnitt Behördliche Überprüfung

§ 12. (1) Die Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde ist berechtigt, bei der Einreise sowie jederzeit an Ort und Stelle zu überprüfen, ob die Vorgaben dieser Verordnung eingehalten werden. Personen haben diese Überprüfung zu dulden, auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise über die Veranlassung des molekularbiologischen Tests oder Antigen-Tests sowie dessen Ergebnis vorzulegen.

(2) Bestätigungen gemäß § 3 entsprechend den **Anlagen E** oder **F** sind im Fall einer Überprüfung gemäß Abs. 1 von der Behörde an die für den Quarantäneort zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu übermitteln. Nach Ablauf von 28 Tagen ab dem Einreisedatum sind vorliegende Bestätigungen von den Behörden unwiderruflich zu löschen bzw. zu vernichten.

(2a) Die erhaltene generierte Sendebestätigung der elektronischen Registrierung gemäß § 2a Abs. 2 ist bei der Einreise elektronisch oder ausgedruckt mitzuführen und bei einer Kontrolle auf Verlangen vorzuweisen. Sollte das Formular entsprechend der **Anlage E** oder der **Anlage F** verwendet werden, ist dieses von der Behörde an die für den Aufenthaltsort örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu übermitteln. Nach Ablauf von 28 Tagen ab dem Einreisedatum sind diese Bestätigungen und Formulare von den Behörden unwiderruflich zu löschen bzw. zu vernichten.

(3) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben bei der Wahrnehmung der ihnen sonst obliegenden Aufgaben über Ersuchen der Gesundheitsbehörde an der Vollziehung des Abs. 1 mitzuwirken.

Beachte für folgende Bestimmung

tritt mit Ablauf des 30. Juni 2021 außer Kraft

§ 13. Gemäß § 50 Abs. 16 EpiG wird festgestellt, dass die technischen Voraussetzungen für die Vollziehung des § 25a EpiG ab 14. Jänner 2021 gegeben sind.

Beachte für folgende Bestimmung

tritt mit Ablauf des 30. Juni 2021 außer Kraft

5. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 14. (1) Diese Verordnung tritt mit 17. Oktober 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über die Einreise nach Österreich in Zusammenhang mit der Eindämmung von SARS-CoV-2, BGBl. II Nr. 263/2020, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 411/2020, außer Kraft.

(2) Die **Anlagen A** und **B** in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 462/2020 treten mit 31. Oktober 2020 in Kraft.

(3) § 2, § 3 Abs. 1 und 2, § 4 Abs. 2 und 3, § 5 Abs. 5, § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 2, § 13 und die Anlagen A, C, D, E und F in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 563/2020 treten mit 19. Dezember 2020 in Kraft und gleichzeitig tritt Anlage B außer Kraft.

(4) § 13 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 15/2021 tritt mit 14. Jänner 2021 in Kraft.

(5) § 2a, § 3 Abs. 1, § 8 Abs. 2, § 11, § 12 Abs. 1 und Abs. 2a und die Anlagen A, E und F in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 15/2021 treten mit 15. Jänner 2021 in Kraft.

(6) § 9 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 52/2021 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft, § 2 samt Überschrift, die Überschrift des 2. Abschnitts, § 4 Abs. 1 bis 3, § 5 Abs. 4, § 6a samt Überschrift, § 8 Abs. 2 und die Anlagen A, E und F in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 52/2021 treten mit 10. Februar 2021 in Kraft.

(7) § 2 Abs. 2 Z 5 ist ab 28. Februar 2021 anzuwenden.

(8) § 2 Abs. 2, § 2a Abs. 4, § 14 Abs. 7 und die Anlagen C, D und E in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 68/2021 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(9) Bis zum Ablauf des 18. Februar können ärztliche Zeugnisse entsprechend den Anlagen C und D in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 52/2021 verwendet werden.

(10) Eine gemäß § 25a EpiG 1950 erhaltene Sendebestätigung aufgrund einer vor Inkrafttreten der Verordnung BGBl. II Nr. 68/2021 erfolgten Registrierung gemäß § 2a kann bis zum Ablauf des 18. Februar 2021 verwendet werden.

(11) § 8 Abs. 1 Z 1, § 8 Abs. 2 Z 1 und § 9 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 69/2021 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(12) § 2 Abs. 1 und die Änderungen in Anlage A in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 103/2021 treten mit 11. März 2021 in Kraft.

(13) § 2 Abs. 1 und 1a, § 6a Abs. 2, die Änderung in Anlage A und Anlage B in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 133/2021 treten mit 1. April 2021 in Kraft.

(14) § 6 Abs. 3 und die Änderung in Anlage B in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 165/2021 treten mit 15. April 2021 in Kraft.

(15) § 5a und die Änderungen in den Anlagen E und F in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 190/2021 treten mit 29. April 2021 in Kraft.

(16) § 4 Abs. 3 Z 5, § 5 Abs. 4 Z 4, § 5a Z 1, 2 und 5 und die Anlagen E und F sowie die Änderungen in den Anlagen A und B in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 205/2021 treten mit 3. Mai 2021 in Kraft.

(17) Die Überschrift zu § 2, § 2 Abs. 3 und 4, § 4a samt Überschrift, § 6a Abs. 1a und die Anlagen C und D in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 220/2021 treten mit 13. Mai 2021 in Kraft.

(18) Für Personen, die sich zum Zeitpunkt der Aufnahme eines Staates oder Gebietes in die **Anlage B1** bereits in diesem Staat oder Gebiet aufgehalten haben, gilt für einen Zeitraum von fünf Tagen nach der Aufnahme des Staates oder Gebietes in **Anlage B1** § 5 Abs. 2 Z 2 mit der Maßgabe, dass ein molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 oder Antigen-Test auf SARS-CoV-2 jederzeit nach der Einreise durchgeführt werden kann. Die Quarantäne gilt bei Vorliegen eines negativen Testergebnisses als beendet.

(19) § 2 samt Überschrift, die Überschrift des 2. Abschnitts, § 4 samt Überschrift, § 5 samt Überschrift, § 5a samt Überschrift, § 6a, § 7, § 9, § 10, die Abschnittsbezeichnung der (neuen) 3., 4. und 5. Abschnitte und die Anlagen A, B1, B2, C, D, E, F und I in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 222/2021 treten mit 19. Mai 2021 in Kraft; gleichzeitig treten die Abschnittsbezeichnung und Abschnittsüberschrift des 3. Abschnitts außer Kraft.

(20) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 30. Juni 2021 außer Kraft.

Beachte für folgende Bestimmung

tritt mit Ablauf des 30. Juni 2021 außer Kraft

ANLAGE A

Andorra
Australien
Belgien
Bulgarien
Dänemark
Deutschland
Estland
Finnland
Frankreich
Fürstentum Liechtenstein
Griechenland
Irland
Island
Israel
Italien
Lettland
Luxemburg
Malta
Monaco
Neuseeland
Norwegen
Polen
Portugal
Rumänien
San Marino
Singapur
Slowakei
Slowenien
Spanien
Schweiz
Südkorea
Tschechische Republik
Ungarn
Vatikan

Beachte für folgende Bestimmung

tritt mit Ablauf des 30. Juni 2021 außer Kraft

ANLAGE B1

Kroatien

Litauen

Niederlande

Schweden

Zypern

Beachte für folgende Bestimmung

tritt mit Ablauf des 30. Juni 2021 außer Kraft

Brasilien

Indien

Südafrika

Anlage B2

Beachte für folgende Bestimmung

tritt mit Ablauf des 30. Juni 2021 außer Kraft

Anlage C

Ärztliches Zeugnis

(Anm.: Anlage C als PDF dokumentiert)

Anlage C

Ärztliches Zeugnis

Es wird bescheinigt, dass

Name.....

geboren am.....in.....

negativ auf SARS-CoV-2 am..... (Datum der Probennahme)

um..... (Uhrzeit der Probennahme) getestet wurde:

molekularbiologisch auf das Vorliegen von SARS-CoV-2 (Test durchgeführt im

Labor:) oder

mittels eines Antigen-Test auf SARS-CoV-2; oder

von einer aktuell abgelaufenen Infektion auf SARS-CoV-2 seit

..... genesen ist; oder

mit dem Impfstoff an folgenden Daten
geimpft wurde:

Erstimpfung am:

Zweitimpfung am:

....., am.....

Ort, Datum sowie Unterschrift und Stampiglie des bescheinigenden Arztes

Beachte für folgende Bestimmung

tritt mit Ablauf des 30. Juni 2021 außer Kraft

Appendix D

Medical Certificate

(Anm.: Anlage D als PDF dokumentiert)

Appendix D

Medical certificate

This is to certify that

Name.....

born on.....in.....

tested negative for SARS-CoV-2 on..... (date on which test was carried out)

at..... (time at which test was carried out):

by means of a molecular biological test (test carried out at the following clinic:

.....) or

by means of an antigen test, or

has recovered from being infected with SARS-CoV-2 and been free of the most recent case of infection since.....; or

was vaccinated with the vaccine.....on the following dates:

First dose on:

Second dose on:

....., on.....

place, date, signature and stamp of the certifying medical doctor

Beachte für folgende Bestimmung

tritt mit Ablauf des 30. Juni 2021 außer Kraft

Anlage E

Registrierung gemäß § 2a COVID-19-EinreiseV

(Anm.: Anlage E als PDF dokumentiert)

Anlage E

Registrierung gemäß § 2a COVID-19-EinreiseV

Ich gebe folgende Daten bekannt:

Vor- und Nachname.....

Geburtsdatum.....

Wohn- oder Aufenthaltsadresse oder Ort der Quarantäne in Österreich (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer, Stiege, Türnummer), sofern davon abweichend

.....
.....

Erreichbarkeit (Telefonnummer, E-Mail-Adresse)

.....

Abreisestaat oder Abreisegebiet.....

.....

Einreisedatum

Datum der Ausreise (falls zutreffend)

Aufenthalt in den letzten 10 Tagen in folgenden Ländern:

.....
.....

Bitte Zutreffendes ankreuzen:

Aufenthalt in den letzten 10 Tagen ausschließlich in Österreich und/oder **Anlage A-Staaten/-Gebieten (§ 4 und § 7 Abs. 1 und 2):**

Testergebnis, Impfzertifikat oder Genesungszertifikat liegt vor.

Testergebnis, Impfzertifikat oder Genesungszertifikat liegt **nicht** vor: Ich lasse unverzüglich, spätestens 24 Stunden nach der Einreise, einen molekularbiologischen Test auf SARS-CoV-2 oder Antigen-Test auf SARS-CoV-2 durchführen.

Aufenthalt in den letzten 10 Tagen in **Anlage B1-Staaten/-Gebieten** und sonstigen Staaten/Gebieten (hier nur bei Vorliegen einer Ausnahme des **§ 5 Abs. 4) (§ 5 und § 7 Abs. 2):**

Impfzertifikat oder Genesungszertifikat liegt vor: Einreise zulässig

Impfzertifikat oder Genesungszertifikat liegt **nicht** vor:

Ärztliches Zeugnis oder Testergebnis liegt vor: Ich trete zusätzlich unverzüglich eine zehntägige selbstüberwachte Heimquarantäne oder die Quarantäne in einer geeigneten Unterkunft, deren Kosten ich selbst zu tragen habe, an und verlasse für diesen Zeitraum die

Quarantäneunterkunft nicht. Ich kann frühestens am fünften Tag nach der Einreise einen molekularbiologischen Test auf SARS-CoV-2 oder Antigen-Test auf SARS-CoV-2 durchführen lassen. Die Kosten für einen Test auf SARS-CoV-2 sind selbst zu tragen. Liegt ein negatives Testergebnis vor, gilt die Quarantäne als vorzeitig beendet.

Ärztliches Zeugnis oder Testergebnis liegt **nicht** vor: Ich lasse unverzüglich, **spätestens 24 Stunden** nach der Einreise, einen molekularbiologischen Test auf SARS-CoV-2 oder Antigen-Test auf SARS-CoV-2 durchführen. Ich trete zusätzlich unverzüglich eine zehntägige selbstüberwachte Heimquarantäne oder die Quarantäne in einer geeigneten Unterkunft, deren Kosten ich selbst zu tragen habe, an und verlasse für diesen Zeitraum die Quarantäneunterkunft nicht. Ich kann frühestens am fünften Tag nach der Einreise einen molekularbiologischen Test auf SARS-CoV-2 oder Antigen-Test auf SARS-CoV-2 durchführen lassen. Die Kosten für einen Test auf SARS-CoV-2 sind selbst zu tragen. Liegt ein negatives Testergebnis vor, gilt die Quarantäne als vorzeitig beendet.

Aufenthalt in den letzten 10 Tagen in **Anlage B2-Staaten/-Gebieten (§ 5a und § 7 Abs. 2)**:

Ärztliches Zeugnis oder Testergebnis (**nur mit molekularbiologischem Test gültig!**) liegt vor: Ich trete zusätzlich unverzüglich eine zehntägige selbstüberwachte Heimquarantäne oder die Quarantäne in einer geeigneten Unterkunft, deren Kosten ich selbst zu tragen habe, an und verlasse für diesen Zeitraum die Quarantäneunterkunft nicht. Ich kann frühestens am fünften Tag nach der Einreise einen molekularbiologischen Test auf SARS-CoV-2 durchführen lassen. Die Kosten für einen Test auf SARS-CoV-2 sind selbst zu tragen. Liegt ein negatives Testergebnis vor, gilt die Quarantäne als vorzeitig beendet.

Ärztliches Zeugnis oder Testergebnis liegt **nicht** vor:

Österreichischer Staatsbürger, EU-/EWR-Bürger, Schweizer Bürger oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in Österreich: Ich kann die molekularbiologische Testung auf SARS-CoV-2 auch nach der Einreise unverzüglich, spätestens jedoch binnen 24 Stunden, nachholen. Ich trete zusätzlich unverzüglich eine zehntägige selbstüberwachte Heimquarantäne oder die Quarantäne in einer geeigneten Unterkunft, deren Kosten ich selbst zu tragen habe, an und verlasse für diesen Zeitraum die Quarantäneunterkunft nicht. Ich kann frühestens am fünften Tag nach der Einreise einen molekularbiologischen Test auf SARS-CoV-2 durchführen lassen. Die Kosten für einen Test auf SARS-CoV-2 sind selbst zu tragen. Liegt ein negatives Testergebnis vor, gilt die Quarantäne als vorzeitig beendet.

Drittstaatsangehöriger ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in Österreich: Die Einreise ist unzulässig!

Die Einreise fällt unter eine **der Ausnahmen der § 5 Abs. 5** (humanitäre Einsatzkräfte; Einreise aus beruflichen Zwecken; Begleitperson bei Einreise aus medizinischen Gründen; Wahrnehmung einer gerichtlich oder behördlich auferlegten Pflicht; Inhaber einer Legitimationskarte):

Testergebnis, Impfbzertifikat oder Genesungszertifikat liegt vor.

Testergebnis, Impfbzertifikat oder Genesungszertifikat liegt **nicht** vor: Ich trete unverzüglich eine zehntägige selbstüberwachte Heimquarantäne oder die Quarantäne in einer geeigneten Unterkunft, deren Kosten ich selbst zu tragen habe, an und verlasse für diesen Zeitraum die Quarantäneunterkunft nicht. Ich kann einen molekularbiologischen Test auf SARS-CoV-2 oder Antigen-Test auf SARS-CoV-2 durchführen lassen. Die Kosten für einen Test auf SARS-CoV-2 sind selbst zu tragen. Liegt ein negatives Testergebnis vor, gilt die Quarantäne als vorzeitig beendet.

Sonderregelung für B2-Staaten/-Gebiete (§ 5a Z 2): ACHTUNG! Gilt nur für humanitäre Einsatzkräfte, bei Wahrnehmung einer gerichtlich oder behördlich auferlegten Pflicht; für Inhaber einer Legitimationskarte, Personen, die zu beruflichen Zwecken zum Besuch einer internationalen Einrichtung einreisen, Begleitpersonen bei medizinischen Zwecken (bei beruflichen Zwecken gilt § 5a Z 1!):

Ärztliches Zeugnis oder Testergebnis (**nur mit molekularbiologischem Test gültig!**) liegt vor.

Ärztliches Zeugnis oder Testergebnis liegt **nicht** vor: Österreichischer Staatsbürger, EU-/EWR-Bürger, Schweizer Bürger oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in Österreich: Ich kann die molekularbiologische Testung auf SARS-CoV-2 auch nach der Einreise unverzüglich, spätestens jedoch binnen 24 Stunden, nachholen. Die Kosten für einen Test auf SARS-CoV-2 sind selbst zu tragen. Bis zum Vorliegen des negativen molekularbiologischen Testergebnisses begeben sich in eine selbstüberwachte Heimquarantäne oder Quarantäne in einer geeigneten Unterkunft, deren Kosten ich selbst zu tragen habe. Drittstaatsangehöriger ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in Österreich: Die Einreise ist unzulässig! Die Einreise fällt unter eine der **Ausnahmen des § 6a** (Pendler): Testergebnis, Impfbzertifikat oder Genesungszertifikat liegt vor: Einreise zulässig Ärztliches Zeugnis oder Testergebnis liegt **nicht** vor: Ich lasse unverzüglich, spätestens 24 Stunden nach der Einreise, einen molekularbiologischen Test auf SARS-CoV-2 oder Antigen-Test auf SARS-CoV-2 durchführen. Die Kosten für einen Test auf SARS-CoV-2 sind selbst zu tragen. Einreise aus **B2 Staaten/-Gebieten** oder Aufenthalt während der letzten 10 Tage vor der Einreise in einem dieser Gebiete: § 5a Z 1: molekularbiologischer Test und Quarantäne (siehe weiter oben) Die Einreise fällt unter die **Ausnahme des § 6 Abs. 1 oder § 6 Abs. 2** (Einreise aus medizinischen Gründen). **Minderjährige Person:** unter 10 Jahren unter Begleitung eines Erwachsenen: es gelten dieselben Folgen wie für den Erwachsenen Minderjährige im Alter zwischen 10 und 18 Jahren **ohne** Impfbzertifikat oder Genesungszertifikat in Begleitung eines Erwachsenen, der mit einem Impfbzertifikat oder Genesungszertifikat einreist: Einreise mit einem Testergebnis oder Möglichkeit des Nachholens der Testung unverzüglich, jedenfalls binnen 24 Stunden.

Datum..... **Unterschrift**.....

Die bereitgestellten Daten werden der für den Aufenthaltsort/Quarantäneort zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde übermittelt und nach Ablauf von 28 Tagen ab dem Einreisedatum vernichtet.

Beachte für folgende Bestimmung

tritt mit Ablauf des 30. Juni 2021 außer Kraft

AppendixF

**Registration pursuant to § 2a of the COVID-19 Entry Regulation
(COVID-19-EinreiseV)**

(Anm.: Anlage F als PDF dokumentiert)

Appendix E

**Registration pursuant to section 2a of the COVID Regulation on entering Austria
(COVID-19-EinreiseV)**

I am providing the following data:

First and last name.....

Date of birth.....

Permanent or temporary residential address or location of quarantine in Austria (post code, town/city, street, building number, wing, apartment number), if different

.....
.....

Contact details (telephone number, email address).....

.....

Country or region of departure.....

.....

Date of entry

Date of exit (if applicable).....

I spent time in the following countries during the past 10 days:

.....
.....

Please tick as appropriate:

In the past 10 days I spent time exclusively in Austria and/or the **countries/regions listed in Appendix A (section 4 and section 7(1) and (2))**:

Test result, vaccination certificate or recovery certificate is available:

Test result, vaccination certificate or recovery certificate is **not** available: I will take a molecular biological test for SARS-CoV-2 or an antigen test for SARS-CoV-2 without undue delay, but no later than 24 hours after entering the country.

In the past 10 days I spent time in the **countries/regions listed under Appendix B1** and other countries/regions (only where an exception applies under **section 5 (4)**) (**section 5 and section 7(2)**):

Medical certificate or recovery certificate is available: Entry permitted

Vaccination certificate or recovery certificate is **not** available:

Medical certificate or test result available: I will put myself in self-monitored home quarantine or quarantine in a suitable accommodation, the costs of which I will cover myself,

without undue delay for ten days and I will not leave the quarantine accommodation during this period. I may take a SARS-CoV-2 molecular biological test or antigen test for SARS-CoV-2 no earlier than on the fifth day after entry. I will cover the costs of such a SARS-CoV-2 test myself. If the result is negative, the quarantine shall be deemed to be terminated early.

Medical certificate or test result is **not** available: I will have a SARS-CoV-2 molecular biological test carried out without undue delay, but **no later than 24 hours** after entering the country. I will put myself in self-monitored home quarantine or quarantine in a suitable accommodation, the costs of which I will cover myself, without undue delay for ten days and I will not leave the quarantine accommodation during this period. I may take a SARS-CoV-2 molecular biological test or antigen test for SARS-CoV-2 no earlier than on the fifth day after entry. I will cover the costs of such a SARS-CoV-2 test myself. If the result is negative, the quarantine shall be deemed to be terminated early.

In the past 10 days I spent time in the **countries / regions listed under Appendix B2 (section 5a and section 7(2))**:

Medical certificate or test result (**only valid with a molecular biological test**) is available: I will put myself in self-monitored home quarantine or quarantine in a suitable accommodation, the costs of which I will cover myself, without undue delay for ten days and I will not leave the quarantine accommodation during this period. I may take a molecular biological test for SARS-CoV-2 no earlier than on the fifth day after entry. I will cover the costs of such a SARS-CoV-2 test myself. If the result is negative, the quarantine shall be deemed to be terminated early.

Medical certificate or test result is **not** available:

Austrian citizen, EU/ EEA citizen, Swiss citizen, normal place of residence or habitual residence in Austria: I can have a SARS-CoV-2 molecular biological test carried out after entering the country without undue delay, but **within 24 hours at the latest**. I will put myself in self-monitored home quarantine or quarantine in a suitable accommodation, the costs of which I will cover myself, without undue delay for ten days and I will not leave the quarantine accommodation during this period. I may take a molecular biological test for SARS-CoV-2 no earlier than on the fifth day after entry. I will cover the costs of such a SARS-CoV-2 test myself. If the result is negative, the quarantine shall be deemed to be terminated early.

Third-country nationals without normal place of residence or habitual residence in Austria: Entry is not permitted!

Entry is subject to one **of the exemptions under section 5(5)** (humanitarian workers; entry for professional purposes; companion for persons entering for medical reasons; honouring an important obligation required by the judiciary or administrative officials; holders of a legitimation card):

Test result, vaccination certificate or recovery certificate is available.

Test result, vaccination certificate or recovery certificate is **not** available: I will put myself in self-monitored home quarantine or quarantine in a suitable accommodation, the costs of which I will cover myself, without undue delay for ten days and I will not leave the quarantine accommodation during this period. I may take a SARS-CoV-2 molecular biological test or antigen test for SARS-CoV-2. I will cover the costs of such a SARS-CoV-2 test myself. If the result is negative, the quarantine shall be deemed to be terminated early.

Special regulation for B2 countries/regions (section 5a(2)): PLEASE NOTE: Only applies to humanitarian workers; honouring an important obligation required by the judiciary or administrative officials; holders of a legitimation card; entry for professional purposes to visit an international establishment; companion for persons entering for medical reasons (**section 5a(1)** applies in cases of professional purposes):

Medical certificate or test result (**only valid with a molecular biological test**) is available.

Medical certificate or test result is **not** available:

- Austrian citizen, EU/ EEA citizen, Swiss citizen, normal place of residence or habitual residence in Austria: I can have a SARS-CoV-2 molecular biological test carried out after entering the country without undue delay, but within 24 hours at the latest. I will cover the costs of such a SARS-CoV-2 test myself. I will put myself in self-monitored home quarantine or quarantine in a suitable accommodation, the costs of which I will cover myself, until a negative molecular biological test result is presented.
- Third-country nationals without normal place of residence or habitual residence in Austria: Entry is not permitted!
- Entry is subject to one of the **exemptions under section 6a** (commuter).
- Test result, vaccination certificate or recovery certificate is available: Entry permitted
- Medical certificate or test result is **not** available: I will take a molecular biological test for SARS-CoV-2 or an antigen test for SARS-CoV-2 without undue delay, but no later than 24 hours after entering the country. I will cover the costs of such a SARS-CoV-2 test myself.
- Entry from **B2 countries/regions** or time spent in one of the following regions in the 10 days before entry: Section 5a(1): molecular biological test and quarantine (see above)
- Entry is subject to one of the **exemptions under section 6(1) or section 6(2)** (entry for medical reasons).
- Minor:**
- under the age of 10 accompanied by an adult: the same conditions apply as for the adult
- Minors aged between 10 and 18 **without** a medical certificate or recovery certificate accompanied by an adult in possession of a vaccination certificate or recovery certificate at the time of entry: Entry with a test result or the possibility to take a test after entry without undue delay, but within 24 hours at the latest.

Date **Signature**

The details provided here will be sent to the local authority with responsibility for the place of residence/quarantine and will be destroyed 28 days after the date of entry.

Beachte für folgende Bestimmung

tritt mit Ablauf des 30. Juni 2021 außer Kraft

Anlage G

**Bestätigung über die unbedingte Notwendigkeit der Inanspruchnahme einer medizinischen
Leistung**

(Anm.: Anlage G als PDF dokumentiert)

Anlage G

**Bestätigung über die unbedingte Notwendigkeit der Inanspruchnahme einer
medizinischen Leistung**

Es wird bestätigt, dass die Inanspruchnahme einer medizinischen Leistung

für Herrn/Frau.....

geboren am.....

Staatsangehörigkeit.....

medizinisch unbedingt notwendig ist.

.....
Ort, Datum, Unterschrift und Stampiglie des bestätigenden Arztes

Beachte für folgende Bestimmung

tritt mit Ablauf des 30. Juni 2021 außer Kraft

Anlage H

Confirmation of absolute medical necessity to use medical service

(Anm.: Anlage H als PDF dokumentiert)

Anlage H

Confirmation of absolute medical necessity to use medical service

This is to confirm that the use of medical services is an absolute medical necessity for

Mr./Ms.....

Date of birth.....

nationality.....

.....
place, date, signature and stamp of the certifying physician

Beachte für folgende Bestimmung

tritt mit Ablauf des 30. Juni 2021 außer Kraft

Anlage I**Impfstoffe gemäß § 2 Abs. 3**

Comirnaty/BNT162b2/Tozinameran (INN) von BioNtech/Pfizer: 2 Dosen

ChAdOx1_nCoV-19/ChAdOx1-S/AZD1222/Vaxzevria/ COVID-19 Vaccine AstraZeneca von AstraZeneca, und Covishield von Serum Institute of India: 2 Dosen

COVID-19 Vaccine Janssen von Johnson & Johnson/Janssen Pharmaceuticals/Ad26.COV2.S Janssen (US + NL-Sites): 1 Dosis

Covid-19 Vaccine Moderna/mRNA-1273 von Moderna: 2 Dosen

Sinopharm / BIBP (Beijing Bio-Institute of Biological Products Co-Ltd.) SARS-CoV-2 Vaccine (Vero Cell), Inactivated (InCoV): 2 Dosen